

RS OGH 1997/9/16 10ObS100/97x, 10ObS74/13z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1997

Norm

ASVG §219 Abs1

ASVG §219 Abs3

Rechtssatz

Bezüglich der überwiegenden Bestreitung des Lebensunterhaltes ist auf die Zeit vor dem Tod abzustellen. Nur bis dahin sind Unterhaltsleistungen des Versicherten denkbar. Auch die Bedürftigkeit ist auf diesen Zeitpunkt bezogen zu prüfen. Dass aber diesbezüglich auch die weitere Entwicklung von Bedeutung ist, ergibt sich aus der Vorschrift des § 219 Abs 3 ASVG, wo normiert wird, dass die Rente für die Dauer der Bedürftigkeit gebührt. Fällt daher eine zuvor bestandene Bedürftigkeit in der Folge weg, so steht auch der Anspruch auf Elternrente nicht mehr zu.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 100/97x
Entscheidungstext OGH 16.09.1997 10 ObS 100/97x
- 10 ObS 74/13z
Entscheidungstext OGH 25.06.2013 10 ObS 74/13z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108500

Im RIS seit

16.10.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at